

Onlinekurs Klausuren Coaching 2024-2 **Besprechungsklausur Nr. 6 / Zivilrecht** **(Kautelartätigkeit im Erbrecht)**

Am 11. Oktober 2024 wird Rechtsanwältin Ruth Reichel in ihrer Kanzlei von Herrn Markus März aufgesucht. Herr März trägt Folgendes vor:

„Frau Rechtsanwältin, ich habe die Regelung meiner eigenen etwaigen Erbfolge mit Ihnen zu besprechen. Dabei geht es um Folgendes:

Ich bin 69 Jahre alt und seit einiger Zeit verwitwet. Meine verstorbene Frau Fenja Fiebig-März, die ich im Jahre 2017 geheiratet hatte, ist verstorben. Mit ihr hatte ich noch ein Testament errichtet, das ich nun aber ändern möchte.

Meine Ehe mit Frau Fenja Fiebig-März lief schon lange nicht mehr gut. Wir hatten uns am 10. Oktober 2020 getrennt. Sie zog damals aus meinem Haus aus und mietete sich eine eigene Wohnung. Am 24. Juli 2022 reichte ich über einen Anwalt aus meinem Bekanntenkreis beim Familiengericht in Hannover einen Scheidungsantrag ein. Fenja war zuvor schwer erkrankt und starb am 9. August 2022. Davon erfuhr ich am 10. August 2022. Der Scheidungsantrag wurde erst am 17. August 2022 in den Briefkasten ihrer Wohnung geworfen, weil die mit der Zustellung beauftragte Person nicht wusste, dass die Adressatin bereits tot war. Ich habe keine Ahnung, warum sich diese Zustellung so sehr verzögert hatte. Das Gericht erklärte dann jedenfalls, dass sich mein Antrag wegen des Todes erledigt hätte, und führte kein Verfahren mehr durch.

Es existiert eine letztwillige Verfügung, die wir beide hintereinander angefertigt haben. Ich hatte zunächst eine Formulierung für ein Ehegattentestament von einem Entwurf, den ein Freund bei einem Rechtsanwalt hatte vorformulieren lassen, übernommen, angepasst und unterschrieben. Fenja hat dann erst einige Zeit später unterschrieben. Ich weiß auch nicht mehr, warum sich das verzögerte, denn eigentlich hatte sie das gemeinsame Testament ja unbedingt gewollt und ich hatte mich nur überreden lassen. Als sie unterschrieb, war ich jedenfalls dabei und habe anschließend das Testament auch fotokopiert und ihr das Original übergeben.

Ich habe Ihnen von diesem Testament eine Kopie mitgebracht (siehe Anlage 1). Das Original dürfte sich im Besitz von Karlo Fiebig, dem Sohn meiner verstorbenen Frau, befinden.

In diesem gemeinsamen Testament haben wir uns gegenseitig zu Erben eingesetzt und anschließend unsere jeweiligen Kinder Nele Noll und Karlo Fiebig je zur Hälfte.

Zu den Verwandtschaftsverhältnissen ist dabei Folgendes zu sagen: Ich habe eine am 10. Mai 2004 geborene, also derzeit 20-jährige Tochter Nele Noll. Ihre Vaterschaft hatte ich damals anerkannt. Mit ihrer Mutter war ich nie verheiratet und ein Sorgerecht wurde mir nicht eingeräumt. Meine verstorbene Frau hatte einen derzeit 27-jährigen Sohn Karlo Fiebig aus ihrer ersten Ehe. Ich selbst lebe seit einiger Zeit mit meiner 58-jährigen Partnerin Kira Kastner zusammen.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-2

Besprechungsklausur Nr. 6 / Sachverhalt Seite 2

Den beiden Kindern, Nele und Karlo, sollte nach unserem Testament die Erbschaft später hälftig zukommen. All das will ich jetzt aber nicht mehr, denn eigentlich mag ich Karlo überhaupt nicht. Ich möchte nicht, dass er etwas von der künftigen Erbschaft bekommt. Stattdessen möchte ich meine Partnerin Kira Kastner neben meiner Tochter Nele zur Erbin machen.

Mein Vermögen ist um ein Vielfaches größer als das, was ich von meiner verstorbenen Frau geerbt habe. Ich habe ein Hausgrundstück im Wert von etwa 800.000 € sowie Bankanlagen, v.a. Wertpapiere im Wert von etwa 500.000 €, daneben noch ein bisschen Kleinkram wie mein Elektroauto, drei – allerdings recht wertvolle – Rennräder und zwei Mountainbikes sowie die Möbel, darunter einige Antiquitäten.

Bei Fenjas Nachlass ging es dagegen nur um ein Bankvermögen von rund 20.000 €. Ein paar wenige aus ihrer Familie stammende Möbelstücke hat sie vor ihrem Tod mit meiner Zustimmung noch an Karlo verschenkt. Dabei soll es auch bleiben. Das Hausgrundstück, auf dem ich lebe, hatte mir schon vor der Eheschließung mit ihr gehört. Deswegen hatte ich schon von Anfang an Bedenken, ob die getroffene Regelung in dem Ehegattentestament sinnvoll und gerecht ist, hatte mich aber – wie so oft – überreden lassen.

Als Fenja am 9. August 2022 starb, war ich zunächst der Auffassung, dass ich wegen des Scheidungsverfahrens gar nicht Erbe aufgrund des mir ja bekannten Ehegattentestaments geworden sei. Der Rechtspfleger am Nachlassgericht sah das anders. Um u.a. die Bankangelegenheiten erledigen zu können, habe ich dann die Annahme der Erbschaft erklärt und am 7. September 2022 einen Erbscheinsantrag gestellt. Ich habe dann auch tatsächlich am 7. Oktober 2022 einen Erbschein bekommen, in dem ich als Alleinerbe von Fenja Fiebig-März bezeichnet werde.

Ich bin aber eigentlich immer noch der Auffassung, dass das Ehegattentestament wegen des Scheidungsverfahrens ungültig geworden sein muss. In jedem Fall möchte ich die dort getroffenen Regelungen jetzt so nicht mehr. Ich habe, wie schon erwähnt, seit einiger Zeit eine neue Lebensgefährtin Kira Kastner, die ich sehr liebe. Sie ist am 14. Mai 2023 bei mir eingezogen. Wir haben auch schon die standesamtliche Trauung angemeldet und terminiert. Kann ich dieses Ehegattentestament jetzt widerrufen oder anderweitig die Wirkung rückgängig machen?

Für die Neugestaltung meiner Erbfolge habe ich folgende Pläne:

Ich möchte das neue Testament alleine errichten und wünsche, dass ich es jederzeit widerrufen kann und dass es möglichst kostengünstig ist.

Im Prinzip soll mein künftiger Nachlass nun langfristig in meinem Zweig der Familie bleiben, letztlich also bei meiner Tochter Nele. Kinder werden Kira und ich schon aus biologischen Gründen keine mehr bekommen, sodass diese nicht bedacht werden müssen.

Andererseits möchte ich, dass Kira Kastner zu Lebzeiten ein schönes Leben führen kann, auch wenn ich selbst mal nicht mehr lebe. Deswegen soll sie zunächst alles bekommen, vor allem das Haus. Sie soll das Grundstück auch völlig zur freien Verfügung haben, notfalls auch belasten können.

Ich möchte auch nicht, dass meine Tochter Nele die Möglichkeit erlangt, Geschäfte von Kira zu blockieren, insbesondere sollte keine Erbengemeinschaft entstehen. Da habe ich schon Fälle mitbekommen, in denen sich die Mitglieder gegenseitig völlig blockierten. Meine Tochter Nele soll erst Erbin werden, wenn Kira auch gestorben ist. Dies soll auch dann gelten, falls Kira nach meinem Tod wieder heiratet.

Andererseits möchte ich aber, dass Nele schon vor dem Tod von Kira ausreichend Barvermögen bekommt. Sie soll 400.000 € von Kira erhalten, fällig zum 25. Geburtstag. Das wird Kira problemlos aus den Wertpapieranlagen bzw. dem Bankvermögen leisten können. Und ich hoffe, dass die Aussicht auf diesen Betrag Nele davon abhalten wird, den Pflichtteil anstelle dieser Zuwendungen zu verlangen.

Auf Nachfrage erklärt Herr März noch Folgendes:

„Von einer weiteren letztwilligen Verfügung meiner verstorbenen Ehefrau Fenja ist mir nichts bekannt. Als das Nachlassgericht nach ihrem Tod alles sondierte, hat niemand eine andere Verfügung behauptet als das Ehegattentestament von 2017.“

Einen nennenswerten Zugewinn hat meine verstorbene Frau Fenja während ihrer Ehe nicht gemacht. Ich denke sogar, dass ihr Anfangsvermögen bei der Eheschließung höher war als im Todeszeitpunkt. Und bei mir selbst hatte sich in dieser Zeit auch kaum etwas verändert.

Größere Schenkungen an irgendwelche Dritte soll Kira natürlich nicht durchführen dürfen. Daran hatte ich bisher gar nicht gedacht: Am Ende hat sie nach meinem Tod einen neuen Partner und lässt diesem durch diese Hintertür noch ein Vermögen zu Lasten von Nele zukommen.

Nein, dass Kira unter diesen Umständen die Erbschaft ausschlagen würde und sich mit einem kleineren Anteil zufrieden geben würde, nur um Schenkungen durchführen zu können oder das geerbte an jemanden anderes weitergeben zu können, das kann ich mir wirklich nicht vorstellen. Dann würde sie ja das Haus, das den größten Teil des Vermögens ausmacht, verlieren. Wenn Nele mich beerbt, ist es mir egal, wer später dann deren Erbe wird; selbst wenn dies deren Mutter sein sollte.“

Rechtsanwältin Reichel bespricht mit dem Mandanten die Möglichkeiten und Vorteile bzw. Nachteile einer vorweggenommenen Erbfolge durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden. Der Mandant erklärt dazu, dass er nicht ausschließen könne, derartiges zu einem späteren Zeitpunkt für sinnvoll zu halten, doch wünsche er derzeit nur eine Gestaltung der Nachfolge von Todes wegen, ohne dass auf etwaige vorherige Rechtsgeschäfte Rücksicht genommen werden solle.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-2

Besprechungsklausur Nr. 6 / Sachverhalt Seite 4

Anlage 1:

Gemeinschaftliches Testament

Wir, die Eheleute Markus März und Fenja Fiebig-März, bestimmen für den Fall unseres Todes Folgendes:

Wir setzen uns hiermit gegenseitig zu Alleinerben unseres jeweiligen Nachlasses ein, d.h. der Überlebende ist von sämtlichen Beschränkungen befreit und kann zu Lebzeiten frei und unbeschränkt über den Nachlass verfügen. Erben des Längerlebenden werden unsere jeweiligen Kinder Nele Noll und Karlo Fiebig zu gleichen Teilen.

Hannover, den 19. Februar 2017
Markus März

*Das vorstehende Testament meines Ehemannes soll auch als
mein Testament gelten.
Hannover, den 20. März 2017
Fenja Fiebig-März*

Hinweis: Dieser Text ist jeweils eigenhändig ge- und unterschrieben.

Anlage 2:

Erbschein nach Fenja Fiebig-März. In diesem wird bezeugt, dass Herr Markus März ihr Alleinerbe sei.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit sich die Wünsche des Mandanten hinsichtlich seiner eigenen Erbfolge realisieren lassen.

Der Mandant wünscht jetzt bereits die Ausformulierung eines Testamentsentwurfs.

Testamentsvollstreckung ist nicht zu prüfen. Erbschaftssteuerliche Aspekte bleiben außer Betracht. Auf ein Vorgehen im Erbscheinsverfahren bzw. andere prozessuale Fragen ist dabei nicht einzugehen.